



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

26. NOV. 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	56 GE/19 84
Datum:	3. DEZ. 1984
Verteilt:	1984-12-04 Klausegger

Di Klausegger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Edler*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Verkehr

Elisabethstraße 9
1011 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-367/112-1984

Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 26.11.1984

Betreff
Luftfahrtgesetznovelle 1984; Stellungnahme
Bzg. Do. Zl. 38.502/195-I/3-84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Vorschlag, die Geltung des § 145 auch auf Rettungs- und Katastropheneinsätze von privaten Zivilluftfahrzeugen auszudehnen, kann von ha. Seite jedoch nicht befürwortet werden. Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, daß im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf privater Luftfahrtunternehmen der Begriff des Rettungs- und Katastropheneinsatzes sehr weitgehend interpretiert wird und somit die Gefahr besteht, daß sich dadurch viele Flüge in einer den Interessen der Sicherheit und des Umweltschutzes abträglichen Weise der behördlichen Kontrolle entziehen könnten. Die Ausnahme der Rettungs- und Katastropheneinsätze von der Bewilligungspflicht für Außenlandungen und Außenabflüge nach § 10 Abs. 1 lit. b Luftfahrtgesetz 1957 erscheint den Bedürfnissen ausreichend entgegenzukommen. Die geordnete Einrichtung eines Hubschrauberrettungsdienstes in Innsbruck und Krems durch ein privates Luftbeförderungsunternehmen zeigt, daß diese auch nach der derzeit geltenden Rechtslage durchaus möglich ist.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

